



Kindeswohl – eine gemeinsame Verantwortung

Rechtliche Rahmenbedingungen und Gelingensfaktoren

Prof. Dr. Brigitta Goldberg
Nds. Forum für Kinderschutzfachkräfte
30. November 2021



EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

Gliederung



- ▶ Kinderschutz in der Entwicklung
- ▶ Gelingensfaktoren und ihre rechtliche Umsetzung
- ▶ Fazit

Kinderschutz in der Entwicklung



bis 2005

Jugendamt und Familiengericht

Prävention

Intervention

insb. Hilfen
zur Erziehung
§§ 27 ff SGB VIII

Inobhut-
nahme
§ 42 SGB VIII

Sorgerechtl
iche
Maßnahmen
gegen die Eltern
§ 1666 BGB

Jugendamt

FamG

2005

Qualifizierung des Schutzauftrags
des Jugendamtes
Einbeziehung der *freien Jugendhilfe*
(KICK → § 8a SGB VIII)

Kinderschutz in der Entwicklung



2012

Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)

Änderungen Gesetze,
insbes. SGB VIII

neues Gesetz: KKG
Gesetz zur Kooperation und
Information im Kinderschutz

Betonung der Prävention

Aktiver Schutz, Frühe Hilfen

Netzwerke: *Viele Berufsgruppen*

Kinderschutz in der Entwicklung



2021

Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder → in Kraft seit 01.07.2021 (z.T. erst ab 2022)

- Änderungen im Straf- und Strafprozessrecht (u.a. Erhöhung der Strafrahmen → „Verbrechen“)
- Änderungen im Familienverfahrensrecht (Verfahrensbeistandschaft, Anhörung des Kindes, Fortbildungspflicht FamRichter)

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
→ in Kraft seit 10.06.2021 (z.T. erst später)

- Verbesserungen im Kinder- und Jugendschutz
- Stärkung von Kindern/Jugendlichen in Pflegefamilien und in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe
- Hilfe aus einer Hand für alle Kinder und Jugendlichen
- Mehr Prävention vor Ort
- Mehr Partizipation von Kindern/Jugendlichen und ihren Familien

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



Jahr	Regelung	Inhalt
2005	§ 8a SGB VIII neu	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahrensablauf für den ASD • Verfahrensablauf für Einrichtungen/Dienste (Vereinbarungen)
2012	§ 8a SGB VIII verändert	<ul style="list-style-type: none"> • sprachliche Änderungen und Schutzlücken schließen • ASD: Hausbesuch neu (nach fachlicher Einschätzung) • Einrichtungen/Dienste: Qualifikation der Kinderschutzfachkraft als Inhalt der Vereinbarung • Abs. 5 neu: „Jugendamtshopping“
	§ 8b SGB VIII neu	<ul style="list-style-type: none"> • Ansprüche auf Fachberatung (Personen, die beruflich in Kontakt stehen; Träger von Einrichtungen)
	§ 4 KKG neu	<ul style="list-style-type: none"> • „Schutzauftrag“ für Berufsheimnisträger*innen
2021	§ 8a SGB VIII verändert	<ul style="list-style-type: none"> • ASD: Kooperation mit Berufsheimnisträger*innen bei der Gefährdungseinschätzung und Rückmeldung (s. § 4 Abs. 4 KKG) • Einrichtungen/Dienste: Schutzbedürfnisse behinderter Kinder • neu: Verfahrensablauf Kindertagespflegepersonen (Vereinbarungen)
	§ 4 KKG verändert	<ul style="list-style-type: none"> • neu: Zahnärzt*innen und Mitarbeiter*innen Zollbehörden • Soll-Mitteilung statt Befugnis bei dringender Gefahr (nur Gesundheitshilfe) • interkollegialer Austausch von Ärzt*innen (nach Landesrecht)
	§ 5 KKG neu	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilungen aus Strafverfahren an das Jugendamt

Gliederung



- ▶ Kinderschutz in der Entwicklung
- ▶ Gelingensfaktoren und ihre rechtliche Umsetzung
- ▶ Fazit

Gelingensfaktoren für das Kindeswohl



Verantwortung und Aufmerksamkeit vieler



Fachlichkeit und Qualität

Ressourcen

Partizipation

Kultur

Kooperation

Prävention vor Intervention

Rahmenbedingungen

Netzwerke

Vertraulichkeit

Gliederung



- ▶ Kinderschutz in der Entwicklung
- ▶ Gelingensfaktoren und ihre rechtliche Umsetzung
 - Verantwortung und Aufmerksamkeit vieler
 - Fachlichkeit und Qualität
 - Partizipation
 - Kooperation
 - Vertraulichkeit
- ▶ Fazit

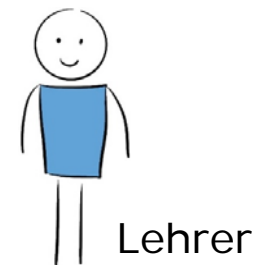
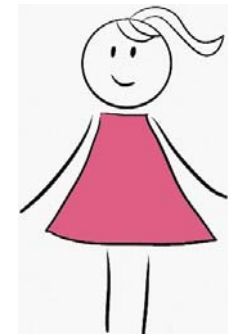
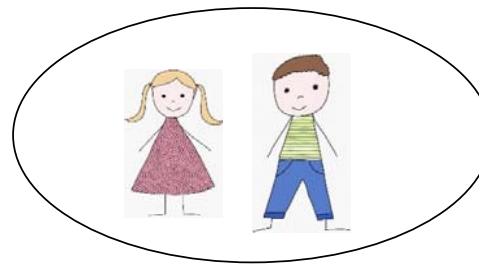
Beteiligte im Kinderschutz



SozArb
ASD



Familien-
richterin



Regelungen für Professionen/Institutionen



Institution/Berufsgruppe im staatlichen Wächteramt	Rechtliche Grundlage
1. Jugendhilfe → <u>Prävention</u> (z.B. Hilfen zur Erziehung) und <u>Intervention</u> (Mitteilung an Jugendamt, an Familiengericht, Inobhutnahme)	SGB VIII
• Jugendamt (insbes. ASD/BSD/KSD/JHD ...)	§ 8a Abs. 1-3+6
• Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe (freie Jugendhilfeträger; Einrichtungen der Jugendämter)	§ 8a Abs. 4
• Kindertagespflegepersonen	§ 8a Abs. 5 <i>(neu!)</i>
2. Familiengericht → Sorgerechtliche Maßnahmen gegen Personensorgeberechtigte	§§ 1666, 1666a BGB
3. Sonstige Berufsgruppen → <u>Prävention</u> (z.B. Frühe Hilfen, Gesundheitsberufe, Beratungsstellen), aber auch Befugnis oder Pflicht zur <u>Information</u> an das Jugendamt	KKG, weitere Gesetze
• Berufsgeheimnisträger_innen (z.B. Lehrer_innen an Schulen, Personen im Gesundheitswesen, SozArb außerhalb der Jugendhilfe), Zoll <i>(neu!)</i>	(§ 203 StGB) § 4 KKG
• Strafverfolgungsbehörden	§ 5 KKG <i>(neu!)</i>
• (Sonstige) Personen , die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen	§ 8b Abs. 1 SGB VIII

Grundsätze im Kinderschutz



- ▶ Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung → Einschätzung der Gefährdung!
 - mit/ohne insoweit erfahrene Fachkraft
 - regelmäßig unter Einbeziehung der Betroffenen (= Erziehungsberechtigte, Kinder/Jugendliche)
 - ▶ Grenze: dadurch würde der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage gestellt
- ▶ Unterscheidung verschiedener Schwellen
 - Nichtgewährleistung des Kindeswohls
 - ▶ alles möglich im Rahmen von Freiwilligkeit!
 - ▶ kein Bruch des Vertrauens (Datenschutz/Schweigepflicht)
 - Kindeswohlgefährdung → weitergehende Befugnisse
 - ▶ auch Weitergabe von Informationen möglich
- ▶ Erst eigene Möglichkeiten ausschöpfen, bevor Informationen weitergegeben werden
 - Prävention vor Intervention
 - Ausnahme: Akute gravierende Gefährdung

Neue Regelungen durch das KJSG



- ▶ Berücksichtigung weiterer Personen/Institutionen
 - Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen
 - ▶ Prozess analog zu dem bei Einrichtungen/Diensten (Abs. 4)
 - ▶ neuer § 8a Abs. 5 (bisheriger Abs. 5 wird Abs. 6)
 - Zahnärzt*innen nun auch Berufsheimnisträger*innen
 - ▶ neu aufgenommen in § 4 Abs. 1 KKG
 - Regelungen (Abs. 2 und 3) gelten entsprechend für Mitarbeiter*innen von Zollbehörden
 - ▶ neuer § 4 Abs. 5 KKG
 - Landesrecht kann Befugnis zu fallbezogenem interkollegialen Austausch von Ärzt*innen regeln
 - ▶ Ziel: praktische Erprobung datenschutzkonformer Umsetzungsformen
 - Beispiel aus NRW: RISKID (www.riskid.de)
 - ▶ neuer § 4 Abs. 6 KKG
 - Mitteilung Strafjustiz an Jugendamt (örtlicher bzw. überörtlicher Träger) bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine KWG in Strafverfahren
 - ▶ neuer § 5 KKG

Gliederung



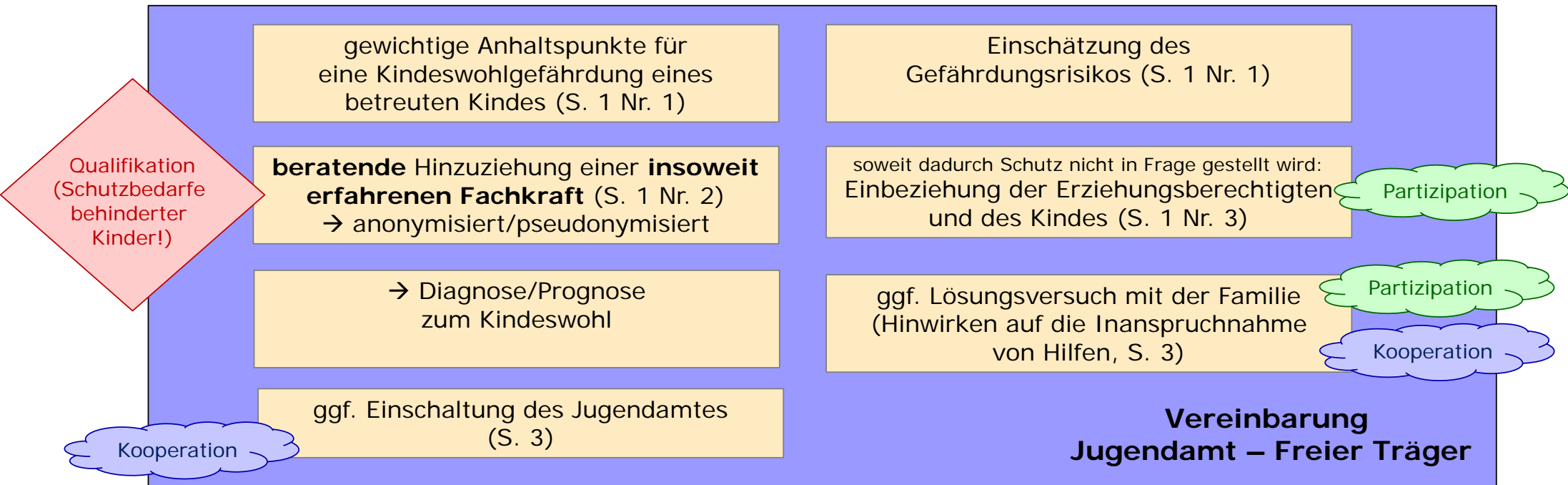
- ▶ Kinderschutz in der Entwicklung
- ▶ Gelingensfaktoren und ihre rechtliche Umsetzung
 - Verantwortung und Aufmerksamkeit vieler
 - Fachlichkeit und Qualität
 - Partizipation
 - Kooperation
 - Vertraulichkeit
- ▶ Fazit

Handlungsablauf bei Einrichtungen/Diensten der JH



§ 8a Abs. 4

Gefährdungseinschätzung und Hilfeangebot



§ 8a Abs. 1-3

Jugendamt
(weiter wie unten beschrieben)

Qualifikation der Kinderschutzfachkräfte



- ▶ Schutzbedürfnisse von Kindern/Jugendlichen mit Behinderungen
 - Besondere Problematiken bei der Gefährdungseinschätzung
 - ▶ Erhöhtes Risiko von Gewalt
 - u.a. für körperliche Misshandlung, Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt
 - ▶ Schwierigkeiten in der Diagnostik traumatischer Lebenserfahrungen
 - Fehlinterpretation von Verhaltensweisen als „Ausdruck der Behinderung“
 - Erfassung der emotionalen Zustände
 - Erschwerte Verständigung über Erlebnisse, Diagnostik nur durch Befragung von Bezugspersonen
 - ▶ Exklusionsrisiken/Verweigerung von Teilhabebedürfnissen als Gefährdungslage?!

Handlungsablauf bei Berufsgeheimnisträger*innen



§ 4 KKG

**Gefährdungseinschätzung
und Hilfeangebot → „soll“**

gewichtige Anhaltspunkte für
eine Kindeswohlgefährdung (Abs. 1)

(Einschätzung des
Gefährdungsrisikos)

Kooperation

Anspruch auf Beratung durch insoweit
erfahrenen Fachkraft (Abs. 2)
→ pseudonymisiert

soweit dadurch Schutz nicht in Frage gestellt wird:
Erörterung mit den Erziehungsberechtigten und
dem Kind/Jugendlichen (Abs. 1)

Partizipation

→ Diagnose/Prognose
zum Kindeswohl

Hinwirken auf die Inanspruchnahme
von Hilfen (Abs. 1)

Partizipation

Kooperation

Kooperation

Einschaltung des Jugendamtes,
wenn **erforderlich** (Abs. 3)
(i.d.R. nach Hinweis an Betroffene)

Gesundheitsberufe:
unverzögliche Information des Jugendamtes
bei **dringender** Gefahr

← neu!

§ 8a Abs. 1-3

Jugendamt
(weiter wie unten beschrieben)

Handlungsablauf im ASD



§ 8a Abs. 1

Gefährdungseinschätzung und Hilfeangebot

gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden bekannt (S. 1)

Einschätzung des Gefährdungsrisikos (S. 1)

im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (S. 1)

soweit dadurch Schutz nicht in Frage gestellt wird: Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes (S. 2)

Partizipation

neu!

und nach fachlicher Einschätzung (S. 2) :
1. Kind und persönliche Umgebung (Hausbesuch)

2. Beteiligung der Personen, die nach § 4 KKG [oder § 8a Abs. 4] informiert haben

Kooperation

→ Diagnose/Prognose zum Kindeswohl

ggf. Lösungsversuch mit der Familie (Hilfeangebot, S. 3)

Partizipation

Kooperation

§ 8a Abs. 2, 3

Kooperation

ggf. Einschaltung anderer Institutionen (Abs. 3)

- vorrangig durch die Erziehungsberechtigten
- wenn dringlich durch das Jugendamt

Partizipation

(grobe) Rückmeldung an die informierende Person (soll), i.d.R. vorab Hinweis an Betroffene (§ 4 Abs. 4 KKG)

Kooperation

ggf. Anrufung des Familiengerichts (Abs. 2 S. 1)

bei dringender Gefahr

- Inobhutnahme (Abs. 2 S. 2)
- Hilfe durch Polizei (Abs. 3 S. 2)

Kooperation

Kooperation Berufsgeheimnisträger*innen – ASD



- ▶ Neuregelungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
 - Einbeziehung der (meldenden) Berufsgeheimnisträger*innen in den Prozess der Gefährdungseinschätzung in geeigneter Weise
 - ▶ Ergänzung § 8a Abs. 1 Satz 2
 - Rückmeldung Jugendamt an die meldende Berufsgeheimnisträger*in nach Abs. 1, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte als bestätigt sieht und ob es zum Schutz tätig geworden ist/noch tätig ist
 - ▶ neuer § 4 Abs. 4 KKG (s. auch neuer § 64 Abs. 4 SGB VIII)
- ▶ Bewertung
 - kooperativer Kinderschutz ist regelmäßig sinnvoll, aber dennoch genaue Prüfung der fachlichen Voraussetzungen und des Datenschutzes
 - warum Regelung für Berufsgeheimnisträger*innen, aber nicht für Personen, die das Jugendamt aufgrund einer § 8a-Vereinbarung informieren?

Kooperation Berufsgeheimnisträger*innen – ASD



- ▶ Neuregelungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
 - Berufsgeheimnisträger*innen in Gesundheitsberufen *sollen* bei *dringender Gefahr* für das Kindeswohl das Jugendamt *unverzüglich informieren*
 - ▶ Ergänzung zur Befugnis zur Information des Jugendamtes in § 4 Abs. 3 KKG
- ▶ Bewertung
 - vorgesehener Ablauf bleibt (auch für Gesundheitsberufe) bestehen, aber Regelung könnte missverstanden werden
 - ▶ „Zweiklassengesellschaft“ im Kinderschutz
 - Wirkung der ausdrücklichen Aufnahme ins Gesetz kann unterschiedliche Effekte haben
 - ▶ häufigere Informationsweitergabe ohne Durchlaufen des vorgesehenen Prozesses (obwohl dies ohne weiteres möglich gewesen wäre)
 - ▶ häufigere Informationsweitergabe, die sonst unterlassen worden wäre
 - ▶ Forschung: bloße Schaffung einer Meldepflicht führt noch nicht zu häufigerem Melden

Gliederung



- ▶ Kinderschutz in der Entwicklung
- ▶ Gelingensfaktoren und ihre rechtliche Umsetzung
 - Verantwortung und Aufmerksamkeit vieler
 - Fachlichkeit und Qualität
 - Partizipation
 - Kooperation
 - Vertraulichkeit
- ▶ Fazit

Vertraulichkeit und Kinderschutz



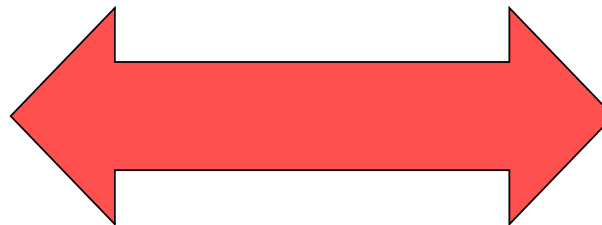
„Wir dürfen keine Informationen weitergeben, denn wir unterliegen der Schweigepflicht – aber wie sollen wir dann den Klient_innen helfen/ das Kind schützen?“

„Wir würden ja gerne noch enger kooperieren, aber wir unterliegen leider der Schweigepflicht.“

„Wir unterliegen doch der Schweigepflicht, wieso sollen wir dann Informationen (an das Jugendamt, das Gericht, die SPFH) weitergeben?“

Verschwiegenheit als Chance oder Grenze für den Kinderschutz?

Schutz des Vertrauens
(wichtig für die
Hilfebeziehung)



Schutz des Kindes
vor Gefährdung

Vertraulichkeit und Kinderschutz



▶ Vertrauen in Kinderschutzfällen??

- **„Ohne Vertrauen gibt es kein Anvertrauen!“**

(Kliemann in Fegert et al. 2018, S. 278)

- **„Effektive Hilfe braucht Vertrauen!**

Vertrauen der AdressatInnen in die Fachkräfte und Vertrauen der Fachkräfte in die AdressatInnen. Dieser Grundsatz gilt auch im Kinderschutz.“

(Radewagen in Dialog Erziehungshilfe 2/2018, 20)

- aber: **„Mit Vertrauen ist keineswegs ‚blindes Vertrauen‘ gemeint“**

(Mörsberger in ZKJ 4/2021, S. 141)

Kinderschutz und Vertrauen



- ▶ Was bedeutet das konkret?
 - Voraussetzungen für Vertrauen:
 - ▶ transparenter, wertschätzender, ressourcen-orientierter, partizipativer Umgang
 - Folgen des Vertrauens:
 - ▶ Den Adressat_innen fällt es leichter, aktiv im Sinne des Schutzes ihrer Kinder mitzuwirken
 - ▶ Kooperative, problemeinsichtige Eltern sprechen unangenehme Themen eher an und wirken beim Kinderschutz aktiver mit
 - ▶ Personen und Institutionen, denen Eltern vertrauen, können evtl. eher zur Inanspruchnahme weiterer Unterstützung motivieren, daher immer erst eigene Hilfsmöglichkeiten ausschöpfen!

Kinderschutz und Vertrauen



- ▶ Was bedeutet das konkret?
 - Aber: Kinderschutz fordert manchmal Handeln gegen den Willen von Eltern und Kontrolle
 - Wichtig ist jedoch immer Transparenz:
 - ▶ Kommunikation „hinter dem Rücken“ schadet im Kinderschutzprozess
 - ▶ Wenn Informationen ohne Zustimmung weitergegeben werden (müssen)
 - Hinweis an die Betroffenen
 - ▶ Klärung mit den Betroffenen, dass eine Rückmeldung und kooperativer Kinderschutz sinnvoll sind
 - Schweigepflichtsentbindung

Verhältnis Kinderschutz – Datenschutz



▶ Datenschutz verhindert Kinderschutz?

- das kann passieren → Defizite beim Austausch von Informationen und der Zusammenarbeit verschiedener Akteur*innen sind die häufigste Fehlerquelle in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen

▶ Kinderschutz bricht Datenschutz?!

- manchmal – aber nicht immer, denn dann wäre keine effektive Hilfe möglich

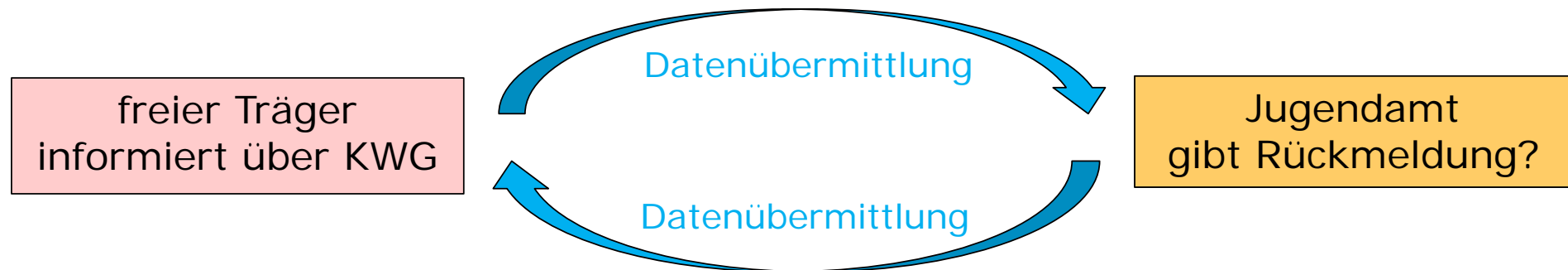
▶ Daher: Kinderschutz braucht einen starken Datenschutz!

- im Einzelfall können sich widerstreitende Interessen gegenüberstehen, hier hilft eine fachgerechte Anwendung der Datenschutzvorschriften!

Datenschutz zwischen Einrichtungen/Diensten und Jugendamt



- ▶ Info über KWG durch Einrichtung/Dienst an Jugendamt und Rückmeldung an Einrichtung/Dienst



- ▶ Nachfrage Jugendamt bei Einrichtung/Dienst



Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe



- ▶ Bestimmungen sind u.a. zu beachten bei
 1. der Informationsgewinnung = Datenerhebung
 - ▶ zur Einschätzung, ob die Anhaltspunkte für eine Gefährdung zutreffen
 - ▶ Grundsatz: bei den Betroffenen → nur ausnahmsweise bei Dritten
 2. der Gefährdungseinschätzung mit Fachkräften
 - a) innerhalb der Einrichtung = Datenverwendung
 - b) zusammen mit einer externen Fachkraft = Datenübermittlung
→ anonymisiert
 3. der Information anderer Stellen = Datenübermittlung
 - ▶ des Jugendamtes, anderer Träger, anderer Jugendämter, des Familiengerichtes, der Gesundheitshilfe, der Polizei, Rückmeldung durch Jugendamt an freie Träger
 - ▶ nur mit Einwilligung oder Übermittlungsbefugnis unter Beachtung von Schranken!

Information *anderer Stellen*



- ▶ Information = *Datenübermittlung*
- ▶ Zulässigkeit einer Datenübermittlung

a) Übermittlungsbefugnis?

- ▶ Einwilligung (§ 67b Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 SGB X und Art. 4 Nr. 11, Art. 7 EU-DSGVO)
- ▶ gesetzliche Übermittlungsbefugnis (§ 67b Abs. 1 i.V.m. §§ 67e-75 SGB X)

b) Einschränkung der Übermittlungsbefugnis?

- ▶ Gefährdung des Erfolgs (§ 64 Abs. 2 SGB VIII)
 - Keine Datenübermittlung, wenn dadurch eine Hilfe gefährdet würde
- ▶ anvertraute Daten (§ 65 Abs. 1 SGB VIII)
 - nur mit Einwilligung, in Fällen einer Kindeswohlgefährdung oder § 203 StGB



Die erste Situation ...



► Info über Kindeswohlgefährdung durch Einrichtung/Dienst an Jugendamt



- **Übermittlungsbefugnis** zur Aufgabenerfüllung (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X)
- keine Einschränkung nach § 65 Abs. 1 SGB VIII, sofern der eigene § 8a-Prozess durchlaufen wurde (bzw. immer mit Einwilligung)
 - auch anvertraute Daten dürfen übermittelt werden

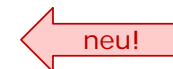
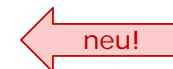
Die erste Situation ...



► Rückmeldung Jugendamt an meldende Institution/Person



- **Datenübermittlung** uneingeschränkt möglich mit **Einwilligung** → **bester Weg!!**
- **Übermittlungsbefugnis**, soweit die Rückmeldung dafür erforderlich ist, dass das Jugendamt die *eigenen Aufgaben* erfüllen kann (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 SGB X)
 - ▶ Schutzauftrag des Jugendamtes (§ 8a Abs. 1 SGB VIII = eigener Kinderschutz-Fall)
 - ▶ Rückmeldung an informierende Berufsgeheimnisträger*innen (§ 4 Abs. 4 KKG)
- **Beschränkung § 64 Abs. 4 SGB VIII**: Rückmeldung nur 3 Aspekte
 - 1. haben sich Anhaltspunkte bestätigt
 - 2. ist das Jugendamt tätig geworden
 - 3. ist das Jugendamt noch tätig
- **Einschränkung § 64 Abs. 2 SGB VIII**: nicht, soweit dadurch **Hilfen in Frage gestellt** werden
- **Einschränkung § 65 SGB VIII**: keinerlei **anvertraute** persönliche **Geheimnisse**



DIJuF-Rechtsgutachten v. 07.03.2007, JAmt 2007, 294

Und die zweite Situation ...



▶ Nachfrage Jugendamt bei Einrichtung/Dienst



- Jugendamt darf beim freien Träger = Drittem **Daten erheben**
 - ▶ Datenerhebung ist **zulässig**, soweit sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 62 Abs. 1 SGB VIII)
 - ▶ Datenerhebung ausnahmsweise nicht bei Betroffenen, sondern bei Drittem (= freiem Träger oder Berufsgeheimnisträger*in) **erlaubt**, da die Daten zur Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII erforderlich sind und diese Aufgabe die Erhebung bei anderen erfordert (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 d) SGB VIII)

Datenschutz und Kooperation nach dem KJSG



▶ Einbeziehung der informierenden Person/Institution in die Gefährdungseinschätzung

- Neuregelung für Kooperation mit Berufsgeheimnisträger*innen
 - ▶ § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII: Beteiligung von Personen, die gem. § 4 Abs. 3 KKG Daten an das Jugendamt übermittelt haben, an der Gefährdungseinschätzung
 - soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird
 - sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist
 - Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung in geeigneter Weise
 - ▶ Keine entsprechende Regelung für Einrichtungen/Dienste der Jugendhilfe
- Was bedeutet das konkret?
 - ▶ Im Ergebnis keine Änderung der Rechtslage! D.h.
 - Datenerhebung bei Dritten ist grundsätzlich erlaubt, soweit die Kenntnis der Daten erforderlich ist zur Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 1 SGB VIII (s. oben)
 - Personen, die Daten übermittelt haben, können solche Dritten sein
 - ▶ Berufsgeheimnisträger*innen nach § 4 Abs. 1 KKG (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII)
 - ▶ auch Einrichtungen/Dienste der Jugendhilfe nach § 8a Abs. 4 SGB VIII
 - ▶ Nachfrage z.B. möglich, wenn bei der Information Fragen offen geblieben sind
 - ▶ Achtung: Einbeziehung in Gefährdungseinschätzung ist gleichzeitig **Datenübermittlung!**
 - Grenzen der Datenübermittlungsbefugnis einhalten (§§ 64 Abs. 2, 65 Abs. 1 SGB VIII, s. oben)!!



Gliederung



- ▶ Kinderschutz in der Entwicklung
- ▶ Gelingensfaktoren und ihre rechtliche Umsetzung
 - Verantwortung und Aufmerksamkeit vieler
 - Fachlichkeit und Qualität
 - Partizipation
 - Kooperation
 - Vertraulichkeit

▶ Fazit

Fazit



- ▶ Kinderschutz ist gemeinsame Verantwortung vieler
 - Die Aufgaben und rechtlichen Regelungen differieren je nach Profession und Kontext
 - Netzwerke mit Kenntnis der Aufgaben und Befugnisse der anderen Beteiligten
 - Vereinbarungen für Abläufe, Zuständigkeiten
- ▶ Gelingensbedingungen und rechtliche Regelungen
 - Die Vorschriften im SGB VIII und KKG ermöglichen (bei richtiger Umsetzung) guten Kinderschutz
 - Wichtige Gelingensbedingungen kommen in den Verfahrensabläufen vor und können umgesetzt werden
 - ▶ u.a. Fachlichkeit, Partizipation, Kooperation, Vertraulichkeit

Fazit



▶ Änderungen durch das KJSG

- (Fast) keine substantiell neuen Regelungen, sondern rein klarstellend, werfen aber neue Fragen auf und können leicht missverstanden werden
 - ▶ hoher Informationsbedarf in der Praxis, da sonst Datenschutz und Fachlichkeit auf der Strecke bleiben können
- Dennoch Chance zur Verbesserung des interdisziplinären Kinderschutzes
 - ▶ Nutzung der anstehenden Fortbildungs-Veranstaltungen zur Betonung des interdisziplinären Kinderschutzes

Fazit



- ▶ Kinderschutz braucht Information, Kooperation *und* Vertrauen
 - Kinderschutz fordert manchmal Handeln gegen den Willen von Eltern und Kontrolle
 - ▶ regelmäßig nur mit Transparenz
 - aber Kinderschutz kann nur dann gelingen, wenn vertrauensvolle Beziehungen aufgebaut und genutzt werden

Literatur – Datenschutz und KJSG



- ▶ Goldberg, Brigitta/Radewagen, Christof (2020): Die geplanten Änderungen des § 4 KKG durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) – ein Bären dienst für den Kinderschutz?! In: JAmt 12/2020, S. 622-629.
- ▶ Hundt, Marion (2021): Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Verfahren, Kooperation und Datenschutz. Ein Überblick für alle Berufsgruppen zur neuen Rechtslage. Regensburg: Walhalla.
- ▶ Kepert, Jan/Dexheimer, Andreas/Feist-Ortmanns, Monika/Kepert, Susanne/Macsenaere, Michael (2021): Praxishandbuch Kinderschutz für Fachkräfte und insoweit erfahrene Fachkräfte. Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII. Rechtliche, psychologische und pädagogische Aspekte. Köln: Reguvis.
- ▶ Radewagen, Christof (2021): Vertrauensschutz im Kinderschutz. Ein Leitfaden für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung. 2. Aufl. (Stand 9/2021). Hannover: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.
https://soziales.niedersachsen.de/download/175349/Broschuere_Vertrauensschutz_im_Kinderschutz_Stand_9_2021.pdf

Literatur – Gelingensbedingungen



- ▶ Biesel, Kay (2012): Wenn Jugendämter scheitern. Zum Umgang mit Fehlern im Kinderschutz. Bielefeld: transcript.
- ▶ Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (2018): Untersuchung der Wirksamkeit der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkraft gemäß § 8a SGB VIII. Eine explorative Studie. Wuppertal: DKSB NRW.
- ▶ Fegert, Jörg M./Ziegenhain, Ute/Fangerau, Heiner (2010): Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Weinheim u.a.: Juventa.
- ▶ Institut für soziale Arbeit e.V. (2017): Fallanalysen im Kinderschutz im Rahmen von Lern- und Entwicklungswerkstätten. Projektergebnisse und Erkenntnisse zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Münster: ISA.
- ▶ Lügde-Kommission Niedersachsen (2020): Abschlussbericht der Lügde-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen vom 3. Dezember 2020. Hannover.
- ▶ Stiftung SPI (2021): Gutachten zu Organisation, Struktur, Größe, Standards, Qualität, Fortbildung und Weiterbildung in nordrhein-westfälischen Jugendämtern. Abschlussbericht im Auftrag der Kinderschutzkommission des Landtags NRW. Berlin: Stiftung SPI.
- ▶ Wolff, Reinhart/Flick, Uwe/Ackermann, Timo/Biesel, Kay/Brandhorst, Felix/Heinitz, Stefan/Patschke, Mareike/Röhnisch, Gundula (2013): Aus Fehlern lernen – Qualitätsmanagement im Kinderschutz. Konzepte, Bedingungen, Ergebnisse. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Brigitta Goldberg
Ev. Hochschule R-W-L
Immanuel-Kant-Str. 18-20
44803 Bochum
goldberg@evh-bochum.de
www.brigitta-goldberg.de



EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

Copyright-Nachweise



Foto von [Caio Resende](#) von [Pexels](#)
<https://www.pexels.com/de-de/foto/paar-liebe-ringe-buch-56926/>



<https://pxhere.com/de/photo/1446863>
CC0



License CC-BY 4.0 ©torange.biz
Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).
Für Internet-Website der Hyperlink auf [torange.biz](#)



<https://pixabay.com/de/photos/teddy-teddyb%C3%A4r-verband-krank-562960/>
Bild von [congerdesign](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/photos/akten-aktenordner-alt-b%C3%BCro-ordnung-1020481/>
Bild von [Hauim2](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/illustrations/paragraf-anwalt-mensch-person-67401/>
Bild von [Gerd Altmann](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/photos/polizei-handschellen-festnahme-2122373/>
Bild von [4711018](#) auf [Pixabay](#)